



Satzung der Jungen Liberalen Regionalverband Darmstadt

Stand 13.03.2024

Präambel

Dieser Regionalverband wurde ins Leben gerufen, um die Präsenz und Wirkungskraft der Jungen Liberalen in Darmstadt und Umgebung zu verstärken. Darmstadt als pulsierende Universitätsstadt bildet einen zentralen Anziehungspunkt für viele junge Menschen, besonders für Studierende aus der Umgebung. Seine geografische Lage, umgeben vom Landkreis Darmstadt-Dieburg, machte die Etablierung eines Regionalverbands zu einem logischen Schritt.

Mit der Gründung dieses Regionalverbands kombinieren wir die organisatorisch-strukturelle Stärke der Darmstädter JuLis mit einer breiteren Mitgliederbasis aus dem umliegenden Landkreis in einer synergetischen Weise. Unser Ziel ist es, das Engagement und die politische Teilhabe unserer Mitglieder, gerade auch im ländlichen Raum, zu erleichtern

und signifikant zu erhöhen. Besonders im Hinblick auf Wahlen und das kommunalpolitische Tagesgeschäft streben wir an, unsere Aktivitäten und unseren Einfluss stets auszubauen.

Diese Satzung ist zentrales und verbindliches Regelwerk des Regionalverbands und ersetzt die Landessatzung der JuLis Hessen - bei Widersprüchen gilt jedoch die Landessatzung. Sie soll dem Regionalverband einen individuellen Charakter geben und den Regionalverband als neue Konstante in Südhessen untermauern.

Personenbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung ist sie im generischen Maskulinum geschrieben.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gruppe trägt den Namen „Junge Liberale Regionalverband Darmstadt“, kurz: **„JuLis Darmstadt“** und ist eine Untergliederung der Jungen Liberalen Hessen. Sie ist der Zusammenschluss - und damit Rechtsnachfolger - der Kreisverbände
 - a. Junge Liberale Darmstadt und
 - b. Junge Liberale Darmstadt-Dieburg.
2. Der Sitz der JuLis Darmstadt ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt.
3. Das Gebiet der JuLis Darmstadt umfasst die kreisfreie Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 2 Grundsätze

Die JuLis Darmstadt sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich liberale junge Menschen aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zusammengeschlossen haben, um sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus einzusetzen. Diese sind insbesondere von Vernunft, Toleranz, Offenheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit geprägt. Die JuLis Darmstadt verstehen sich insbesondere als progressiver Interessenvertreter der Jugend.

§ 3 Untergliederungen

Die JuLis Darmstadt können zur besseren örtlichen Arbeit Untergliederungen einrichten, siehe §6 Abs. 2 (i).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der JuLis Darmstadt ist, wer Mitglied des Bundesverbandes der Jungen Liberalen ist und seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der JuLis Darmstadt hat. Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers beim Landesverband zugelassen werden.
2. Mitglied der JuLis Darmstadt kann jeder werden, sofern er mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation ist und die Grundsätze in §2 anerkennt.
3. Der Aufnahmeantrag für die JuLis Darmstadt wird in Textform gegenüber dem Regionalverband oder einer übergeordneten Gliederung gestellt. Er wird wirksam, wenn der Regionalvorstand oder die Regionalmitgliederversammlung die Aufnahme durch Beschluss bestätigt hat und sie dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod.
 - b. mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die Wahl in ein Amt nach Vollendung des 35. Lebensjahres ist nicht möglich.
 - c. durch Austritt. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Landesverband oder dem zuständigen Regionalvorstand erklärt.
 - d. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt, das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt oder

seit einem Jahr säumig (vgl. §9) ist und die 7-Tages-Frist der 2. Mahnung verstreichen ließ. Über einen Ausschluss entscheidet die Regionalmitgliederversammlung bzw. im Falle säumiger Beitragszahlung alternativ der Regionalvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Landesschiedsgericht Widerspruch einlegen.

§ 5 Organe

Organe der JuLis Darmstadt sind dem Range nach:

1. Die Regionalmitgliederversammlung
2. Der Regionalvorstand

§ 6 Regionalmitgliederversammlung

1. Die Regionalmitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Regionalverbandes.
2. Die Regionalmitgliederversammlung hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben und Rechte:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress,
 - c. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Ring politischer Jugend (RPJ),
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Regionalvorstand nicht angehören dürfen,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern per Zweidrittelmehrheit,
 - f. Änderung der Satzung mit der Zustimmung per Zweidrittelmehrheit,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - i. Gründung und Auflösung von Untergliederungen per einfacher Mehrheit,
 - j. Auflösung des Regionalverbandes per einfacher Mehrheit (vgl. §7 Abs. (4) Landessatzung).
3. Die Regionalmitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Regionalverbandes zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeitragszahlungen nicht mindestens einen Monat säumig (vgl. §9) sind.
4. Die Regionalmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt (**ordentliche Regionalmitgliederversammlung**). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (**außerordentliche Regionalmitgliederversammlung**). Die Einladung zu Regionalmitgliederversammlungen erfolgt textlich oder per E-Mail an alle Mitglieder der JuLis Darmstadt mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung, dem Ort und der Zeit durch den Vorstand.
5. Die Regionalmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden sind.
6. Die Regionalmitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
7. Die Regionalmitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer. Für die Ausfertigung sind der Protokollführer und der Versammlungsleiter verantwortlich. Das Protokoll wird von beiden unterzeichnet. Das Protokoll muss den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll enthält
- a. die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - b. die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden,
 - c. die genehmigte Tagesordnung,

- d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen,
 - e. die Ergebnisse der Wahlen mit den jeweiligen Stimmenverhältnissen,
 - f. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Debatte.
8. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Regionalverbandes, Untergliederungen und der Regionalvorstand. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu verschicken.
9. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden von der Regionalmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Namen der Gewählten sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.
10. Wenn die Regionalmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Jungen Liberalen.

§ 7 Vorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Regionalvorsitzenden,
 - b. dem Schatzmeister und
 - c. bis zu vier stellvertretenden Regionalvorsitzenden, denen Ressorts zugeteilt werden können.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme kooptieren.
3. Der Regionalvorsitzende vertritt den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich, seine Stellvertreter vertreten ihn.

4. Der Regionalvorstand wird von der Regionalmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abberufung eines Regionalvorstandsmitgliedes erfolgt durch konstruktives, die Abberufung von Beisitzern alternativ durch destruktives Misstrauensvotum der Regionalmitgliederversammlung.
5. Der Regionalvorstand führt die Beschlüsse der Regionalmitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Dazu zählen insbesondere
 - a. die Presse- & Öffentlichkeitsarbeit,
 - b. die Organisation von internen sowie öffentlichen Veranstaltungen wie Stammtische, Feste etc.,
 - c. die Programmatik (Ausarbeitung der und Werbung für die politischen Ziele der JuLis Darmstadt) und
 - d. die Mitgliederpflege (Einführung von Neumitgliedern, proaktive Einbindung bestehender Mitglieder in Aktivitäten, Planung und Ausführung einer Mitgliederakquisitionsstrategie etc.)
6. Der Regionalvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen sind offen, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt oder mindestens ein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit im Regionalvorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden. Enthält sich der Vorsitzende und es kommt zu Stimmengleichheit, verfehlt das Anliegen das nötige Quorum.
7. Der Regionalvorstand legt am Ende seiner Amtsperiode über seine geleistete Arbeit gegenüber der ordentlichen Regionalmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Wahlen und Beschlüsse sind offen, sofern nicht diese Satzung anderes bestimmt oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 9 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann mit einfacher Mehrheit auf der Regionalmitgliederversammlung angepasst werden.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Beiträge und stellt sicher, dass der Landesverband seinen ihm zustehenden Anteil erhält.
4. Ein Mitglied gilt als säumig, wenn es, trotz mindestens zweifacher Zahlungsaufforderung, mit der Zahlung seines Beitrags (sowie etwaiger Mahngebühren) in Verzug gerät.
5. Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Regionalvorstand. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere die sichere Belegung aller Einnahmen und Ausgaben zuständig. Er ist verpflichtet, den gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung zu gewähren.
6. Der Regionalverband unterhält ein Konto bei einem Kreditinstitut.
7. Am Schluss einer jeden Amtsperiode des Regionalvorstandes oder des Schatzmeisters ist von den gewählten Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsprüfung des Regionalvorstandes sachlich und formal zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Regionalmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Aufteilung und Auflösung

1. Die Aufteilung des Regionalverbandes in die Kreisverbände aus §1 Abs. (1) bedarf einer einfachen Mehrheit der

Regionalmitgliederversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Regionalmitgliederversammlung zugegangen ist. Die Aufteilung, und damit die Auflösung des Regionalverbands, wird erst wirksam mit der erfolgreichen Konstitution aller Kreisverbände.

2. Die Auflösung des Regionalverbands ohne Aufteilung in Kreisverbände bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Regionalmitgliederversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Regionalmitgliederversammlung zugegangen ist.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Landesverband, welcher dieses treuhänderisch bis zur Wiedergründung des Regionalverbandes oder der Wiedergründung aller in §1 Abs. (1) genannten Kreisverbände verwaltet. Im Falle der Aufteilung wird das Vermögen gemäß der Mitgliederanteile an die Kreisverbände aufgeteilt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Es gelten die Satzungen der übergeordneten Gliederungen der JuLis Darmstadt.
2. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung der Jungen Liberalen Regionalverband Darmstadt am 13.03.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **40€** pro Jahr.
2. Auf Antrag beim Vorstand können Schüler oder Personen mit besonderem Härtefall einen reduzierten Beitrag von 20€ pro Jahr zahlen.
3. Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr, spätestens aber bis zum 31.01.
4. Neumitglieder zahlen entsprechend anteilig für die ab dem Beitritt verbleibenden vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres. Die Zahlung wird spätestens 1 Monat nach Beitritt fällig. Ab dem Folgejahr zahlen sie den vollen Jahresbeitrag.